

BGer 1C_53/2015 vom 12. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_53_2015

FR: TF 1C_53/2015 du 12 mai 2015

IT: TF 1C_53/2015 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Urteil der Vorinstanz handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit dem angefochtenen Urteil hat die Vorinstanz den Parteikostenentscheid des Staatsrats bestätigt. Der Beschwerdeführer erachtet die ihm vom Staatsrat zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 600.-- als ungerechtfertigt tief und rügt eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) sowie eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

E. 2.2

Die Frage der Parteientschädigung in Verwaltungssachen ist in Art. 91 des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG/VS; SGS 172.6) und im kantonalen Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar/VS; SGS 173.8) geregelt.

Gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG/VS gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Auslagen).

Nach Art. 4 GTar/VS umfasst die Parteientschädigung die Entschädigung an die berechtigte Partei und die Kosten des Rechtsbeistands. Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten (vgl. Abs. 1). Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches sich nach den Artikeln 27 ff. des vorliegenden Gesetzes berechnet, und weitere Auslagen (Abs. 3). Gemäss Art. 27 Abs. 1 GTar/VS hält sich das Honorar zwischen einem in diesem Kapitel vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. Nach Art. 37 Abs. 2 GTar/VS wird das Honorar für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde festgesetzt auf Fr. 550.-- bis Fr. 8'800.--.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil erwogen, die Behörden seien bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die von den Rechtsvertretern diesbezüglich gestellten Begehren gebunden. Im zu beurteilenden Fall stellten sich keine komplexen Rechtsfragen und die rechtliche Begründung in der Beschwerde umfasse lediglich sechs

Seiten; eine Replik sei nicht eingereicht worden. Bei der Beurteilung des Arbeits- und Zeitaufwands dürfe beachtet werden, dass das Verwaltungsverfahren im Unterschied zum Zivilprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht werde, wodurch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert werde. Die Tätigkeit des Rechtsvertreters werde in casu nur insoweit berücksichtigt, als er sich bei der Erfüllung an einen vernünftigen Rahmen gehalten habe, unter Ausschluss nutzloser oder sonst wie überflüssiger Schritte und Besprechungen. Der gestellten Entschädigungsforderung könne das Gericht nicht entsprechen, da nicht der tatsächliche übermässige Arbeits- und Zeitaufwand, sondern bloss der nützliche Aufwand zu entschädigen sei. Unter Berücksichtigung dieser Regeln und der Tatsache, dass der Fall durch den Beschwerdeführer verursacht worden sei, sei die Entschädigung für das Verfahren vor dem Staatsrat mit einem Pauschalhonorar von Fr. 600.-- (inkl. Auslagen) angemessen.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Staatsrat habe die Kriterien von Art. 27 Abs. 1 GTar/VS, die bei der Festsetzung des Honorars innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Fr. 550.-- bis Fr. 8'800.--) zu berücksichtigen seien, willkürlich angewendet und mit Fr. 600.-- eine Entschädigung zugesprochen, welche nicht einmal den Aufwand für das Verfassen der Rechtsschrift decke. Die Vorinstanz habe diesen Entscheid geschützt, sich dabei aber nicht mit der eingereichten Kostenliste befasst und in Verletzung der Begründungspflicht nicht dargelegt, welche Arbeitsleistungen des Rechtsvertreters ihrer Ansicht nach als nicht nützlich zu betrachten seien. Sämtliche erbrachten Leistungen seien ausgewiesen. Die erste Besprechung habe 60 Minuten gedauert. Für das Aktenstudium und die Redaktion der 12 Seiten umfassenden Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat sei ein Zeitaufwand von 240 Minuten notwendig gewesen. Erforderlich gewesen seien weiter das Aktenstudium der Stellungnahme der KBK/VS, eine weitere Besprechung sowie die Beantwortung von Rückfragen. Insgesamt habe sich der Zeitaufwand für das von August 2012 bis März 2014 dauernde Verfahren vor dem Staatsrat auf angemessene 595 Minuten bzw. 9 Stunden und 55 Minuten belaufen; die notwendigen Auslagen hätten Fr. 142.80 betragen. Ausgehend von einem Honorar von Fr. 250.-- pro Stunde ergebe sich ein Gesamtbetrag von Fr. 2'831.70 (inkl. MWST). Inwiefern sich die Untersuchungsmaxime vorliegend auf den Arbeitsaufwand des Rechtsvertreters erleichternd ausgewirkt haben soll, sei in keiner Weise ersichtlich. Solche Aussagen der Vorinstanz machten vielmehr deutlich, dass der Parteikostenentscheid auf einer willkürlichen Grundlage beruhe und die zugesprochene Entschädigung von Fr. 600.-- auch im Ergebnis unhaltbar tief sei. Der angefochtene Entscheid sei deshalb aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2.5

Die Rügen des Beschwerdeführers sind stichhaltig. Zwar liegt der zugesprochene Betrag von Fr. 600.-- innerhalb des in Art. 37 Abs. 2 GTar/VS vorgesehenen Rahmens (Fr. 550.-- bis Fr. 8'800.--). Der Entscheid des Staatsrats, welcher von der Vorinstanz bestätigt worden ist, beruht jedoch auf einer willkürlichen Anwendung der gemäss Art. 27 Abs. 1 GTar/VS massgeblichen Kriterien (Berücksichtigung von Natur, Bedeutung, Schwierigkeit und Umfang des Falls und der vom Anwalt "nützlich aufgewandten Zeit"). Der Widerruf der erteilten Baubewilligung und die Verfügung der Wiederherstellung waren für den Beschwerdeführer persönlich von grosser Bedeutung. Es stellten sich mehrere, nicht triviale Rechtsfragen, wie insbesondere jene des Bestandesschutzes, welche der Rechtsvertreter in

seiner Beschwerdeschrift behandelte. Ein Arbeitsaufwand von vier Stunden für das Aktenstudium und das Verfassen der 12-seitigen Beschwerdeschrift (wovon sechs Seiten rechtliche Erwägungen) erscheint nicht übertrieben. Die Vorinstanz geht gestützt auf das einschlägige kantonale Recht ausdrücklich davon aus, dass die gesamte vom Rechtsvertreter nützlich aufgewandte Zeit zu entschädigen ist. Da die Vorinstanz den Stundenansatz des Rechtsvertreters nicht in Frage stellt, wären mit einer Entschädigung von Fr. 600.-- nur knapp 2,5 Arbeitsstunden abgegolten, was die vom Rechtsvertreter nützlich aufgewandte Zeit klarerweise nicht abdeckt. Die Vorinstanz begründet ihre Ansicht, der Rechtsvertreter habe einen übermässigen Arbeitsaufwand betrieben, nicht näher. Insbesondere geht sie mit keinem Wort auf die eingereichte Kostenliste ein und legt nicht dar, welche der Schritte oder Besprechungen nutzlos oder überflüssig gewesen sein sollen. Indem die Vorinstanz den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers betriebenen Aufwand von knapp 10 Stunden ohne nachvollziehbare Begründung als übermässig bezeichnet und die beantragte Entschädigung um über 75 % gekürzt hat, ist sie in Willkür verfallen. Der pauschale Hinweis der Vorinstanz auf die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime, welche in zahlreichen Fällen die Arbeit des Anwalts erleichtere, vermag eine hinreichende Begründung nicht zu ersetzen. Die Untersuchungsmaxime hat im zu beurteilenden Fall nichts daran geändert, dass der Beschwerdeführer zur Rechtswahrung gegen den Widerruf der Baubewilligung und die Verfügung der Wiederherstellung Beschwerde führen und darin darlegen musste, weshalb der Entscheid der KBK/VS Recht verletzt. Das Verfahren vor dem Staatsrat wurde mithin durch den Entscheid der KBK/VS ausgelöst und nicht durch den Beschwerdeführer verursacht.

E. 3

Zusammenfassend erweist sich die dem Beschwerdeführer vom Staatsrat zugesprochene und von der Vorinstanz bestätigte Pauschalentschädigung von Fr. 600.-- als unhaltbar tief. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Angelegenheit ist, wie vom Beschwerdeführer beantragt, zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Staatsrat eine Parteientschädigung zuzusprechen haben, welche den Kriterien von Art. 27 Abs. 1 GTar/VS Rechnung trägt und die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nützlich aufgewandte Zeit abdeckt.

Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Wallis hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.